

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83
 Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Juli/August 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 7/8

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die Bedeutung des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen von 1949 für die Organisation des schweizerischen Zivilschutzes. — *Ls. Truppen:* Von der Verantwortung in der Ausbildung. Eine Interpellation im Ständerat zur Armeereform. Die Aufgaben des militärpsychologischen Instituts in Schweden. — *Fachdienste:* Gedanken zur Kriegssanität auf dem Lande. Chemische und biochemische Probleme zur Verhütung von Strahlenschäden. — *Zivilschutz:* Blick in die Zukunft. Strahlender Staub. — *Literatur:* Der Große Duden als Bildwörterbuch.

Die Bedeutung des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen von 1949 für die Organisation des schweizerischen Zivilschutzes

Von Dr. Dietrich Schindler, Privatdozent an der Universität Zürich, Zollikon

1. In den Diskussionen über den Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz und in anderen Staaten zeigt sich immer wieder, dass Unklarheit darüber besteht, welche Bedeutung das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen für die Organisation des Zivilschutzes hat. Auf der einen Seite wird geltend gemacht, es sei mit Rücksicht auf das Abkommen notwendig, den Zivilschutz rein zivil aufzubauen, ihn von der Militärverwaltung strikte abzutrennen und einem zivilen Departement zu unterstellen. So beabsichtigt man z. B. in Deutschland, den Zivilschutz mit Rücksicht auf das Genfer Abkommen ohne jeden militärischen und polizeilichen Einschlag zu organisieren. Bereits ist auch der Bundesminister des Innern für die Angelegenheiten des Zivilschutzes als zuständig erklärt worden¹. Auch in der Schweiz ist die vorgesehene Abtrennung des Zivilschutzes vom EMD und die Zuteilung an das Justiz- und Polizeidepartement gelegentlich mit dem Hinweis auf das Genfer Abkommen begründet worden. In anderen Staaten hingegen bestehen keine derartigen Bedenken. So hat der Zivilschutz z. B. in Frankreich einen paramilitärischen Charakter, und in anderen Ländern werden die Angelegenheiten des Zivilschutzes den Verteidigungs- oder Kriegsministerien übertragen, so z. B. in Österreich dem Ministerium für Landesverteidigung und in Rumänien und der Türkei dem Kriegsministerium².

¹ Vgl. Ministerialrat Dr. Schnitzler, Probleme der Luftschutzführung. Ziviler Luftschutz, Heft 1, 1959, S. 5 ff.

² Bundesblatt 1958 I 790.

Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswert, näher zu prüfen, welche Anforderungen das Genfer Abkommen an den Aufbau des Zivilschutzes stellt.

2. Das Genfer Abkommen nimmt in einer einzigen Bestimmung, Art. 63, Abs. 2, Bezug auf die Organisationen des Zivilschutzes. Diese Bestimmung findet sich nicht bei den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens, sondern im Abschnitt über die Stellung der Zivilbevölkerung in den vom Feinde besetzten Gebieten. Sie ist dementsprechend nur in besetzten Gebieten unmittelbar anwendbar. Art. 63 lautet folgendermassen:

«Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit Roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;
- b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffent-